

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf systemec POS-Technology GmbH

im folgenden Verkäufer genannt

Zur Verwendung gegenüber:

1. allen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer).
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch den Verkäufer zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers Lieferungen vorbehaltlos durchführt. Schweigen gilt ausdrücklich nicht als Zustimmung zu abweichenden Geschäftsbedingungen. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für zukünftige Vertragsabschlüsse, ohne dass diese durch ausdrückliche Erklärung einbezogen werden müssen.
2. Die schriftlich zwischen den Parteien niedergelegten Vereinbarungen sind abschließend. Mündliche Absprachen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

II. Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Ist die Bestellung des Käufers ein Angebot gemäß §145 BGB, so kann der Verkäufer dieses Angebot innerhalb von drei Wochen annehmen oder innerhalb dieser Frist die Lieferung ausführen.
2. Willenserklärungen, die mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erstellt und übermittelt werden, sind wirksam. Der Zugang beim Empfänger ist vom Absender zu protokollieren und der Text zu speichern. Die Vertretungsmacht des Absenders auf Käuferseite wird unterstellt, soweit deren Fehlen nicht für den Verkäufer ohne Beziehung von Unterlagen offensichtlich ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Absender auf Käuferseite bereits bei Durchführung eines Geschäftsfalles tätig geworden war und das Fehlen der Vertretungsmacht nicht vom Käufer eingewandt worden ist.
3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sowie Spezifikationen über technische oder mechanische Eigenschaften sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
4. Der Verkäufer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die nicht als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

III. Preise und Zahlungen

1. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich „ab Werk D-82178 Puchheim“ einschließlich Verladung im Werk, einschließlich Verpackung und Entladung. Frachtkosten werden nach Aufwand berechnet. Alle Preise verstehen sich außerdem zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Erfolgt die Lieferung, beziehungsweise Teillieferung gemäß den vertraglichen Vereinbarungen später als vier Monate nach Vertragsabschluss und treten nach Vertragsabschluss Kostensteigerungen für den Liefergegenstand - insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen der Vorlieferanten, Veränderungen der Währungsparitäten oder Erhöhung der Zoll- und Einfuhrgebühren und Steuern - ein, so ist der Verkäufer berechtigt, den Preis für die noch offenen Lieferungen oder Teillieferungen angemessen zu erhöhen. Der Käufer hat das Recht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Preisänderung, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich die Preiserhöhung auf mehr als 5% des Preises der gesamten Lieferung beläuft.
3. Rechnungen des Verkäufers sind, soweit nichts anderes vereinbart, netto (ohne Abzug) sofort nach Lieferung zur Zahlung fällig und spätestens innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Zahlungen gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift als bewirkt. Dies gilt auch bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Hierfür anfallende Bank- und Diskontspesen gehen zulasten des Kunden.
6. Werden dem Verkäufer Umstände bekannt, die zu Zweifeln an der Zahlungs- oder Kreditfähigkeit des Käufers Anlass geben, so ist der Verkäufer berechtigt, Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen sowie offene Forderungen fällig zu stellen.

IV. Lieferung

1. Genannte Lieferfristen und Liefertermine sind Circa- Fristen und Circa- Termine, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin festgelegt.
2. Die Einhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen durch den Verkäufer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie zum Beispiel die Erbringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Verkäufer dem Käufer sobald als möglich mit.
4. Der Verkäufer haftet außerdem nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material-, Rohstoff- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßiger Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen) verursacht worden sind, soweit nicht der Verkäufer diese zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder -termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Tritt dadurch eine Lieferverzögerung von mehr als drei Monaten ein und ist dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nachweislich nicht mehr zuzumuten, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer hinsichtlich des nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurücktreten. Bei Eintritt von Lieferverzögerungen unterrichtet der Verkäufer den Käufer möglichst zeitnah von den Veränderungen der Liefertermine. Schadensersatzansprüchen des Käufers sind ausgeschlossen.

5. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Verkäufers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
6. Wird der Versand beziehungsweise die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend eine Woche nach Meldung der Versand -beziehungsweise der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
7. Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt schuldhaft seine Mitwirkungspflichten und tritt anschließend die Unmöglichkeit oder das Unvermögen zur Leistung durch den Verkäufer ein und ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
8. Kommt der Verkäufer in Verzug und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätungen nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Käufer dem Verkäufer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Verkäufers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII,2 dieser Bedingungen. Im Übrigen sind diese Bestimmungen abschließend.
9. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Käufer nicht unzumutbar sind.

V. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand an den Beförderer übergeben ist oder das Werksgelände des Verkäufers zur Versendung verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Verkäufers über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand beziehungsweise die Abnahme infolge von Umständen, die dem Verkäufer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Zeitpunkt der Meldung der Versand- beziehungsweise Abnahmebereitschaft auf den Käufer über. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Kosten des Käufers die Versicherung abzuschließen, die dieser verlangt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsbeziehung, einschließlich Saldoforderungen aus einem bestehenden Kontokorrentverhältnis auch aus anderen Vertragsbeziehungen, wenn es sich um vergleichbare Produkte handelt.
2. Die vom Verkäufer dem Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

3. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer und ist verpflichtet, diese zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Verkäufer kann hierüber einen Nachweis verlangen.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sachen höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im obigen Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Verkäufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Verpflichtungen frei, die im Zusammenhang mit der Eigentumsstellung des Verkäufers entstehen.
6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hierraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Der Verkäufer darf die Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer dem Verkäufer.
8. Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihrer Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.
9. Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen oder die Ersatzsicherheiten zu verwerten.
10. Hat bei einem Exportgeschäft der Eigentumsvorbehalt im Land des Käufers nicht die gleiche Wirkung wie nach deutschem Recht, so bleibt die Ware dennoch bis zur Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer im Eigentum des Verkäufers, soweit dies nach den Gesetzen am Ort der Kaufsache möglich ist. Kommt dem hier vereinbarten Eigentumsvorbehalt nach Landesgesetzen des Käufers oder nach Landesgesetzen des Landes in dem sich die Kaufsache befindet, nicht dieselbe Wirkung wie nach deutschem Recht zu, oder ist dieses nicht durchsetzbar, so gilt das Sicherungsmittel als vereinbart, dass entweder nach den Gesetzen im Land des Käufers oder am Aufenthaltsort der Kaufsache dem deutschen Eigentumsvorbehalt in der Sicherungsfunktion am nächsten kommt.

VII. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt VIII - wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Verkäufers nachzubessern oder durch mangelfreie zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach der Lieferung, schriftlich mitzuteilen. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand vor Einbau und Verarbeitung besonders gründlich auf Mängel zu untersuchen und diese unverzüglich anzuzeigen. Bei später auftretenden Mängeln trägt der Käufer die Beweislast dafür, dass Teile des Verkäufers mit Mängeln behaftet sind und diese bei Gefahrübergang bereits vorlagen, ohne dass dafür ein Beweis des Anscheins gilt.
2. Zur Vornahme aller dem Verkäufer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Der Verkäufer kann verlangen, dass ihm das mangelhafte Teil zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an den Käufer auf seine Kosten in original- oder fachgerechter Verpackung geschickt wird. Verlangt der Käufer die Nachbesserung vor Ort und stellt dies für den Verkäufer keinen unzumutbaren Aufwand dar, wird die Nachbesserung am Bestimmungsort des Käufers durchgeführt. Es trägt der Käufer die zusätzlichen Kosten des Mehraufwands für Arbeit und Reise. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit beziehungsweise zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Verkäufer haftet in diesem Fall nicht für Mängel oder Schäden aufgrund der Nachbesserungsarbeiten Dritter oder des Käufers. Während der Nachbesserungsphase ist der Käufer nicht berechtigt, den Kaufpreis rückzubelasten.
3. Scheitert die Nachbesserung und liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, so beschränkt sich das Gewährleistungsrecht des Käufers auf ein Recht zur angemessenen Minderung des Vertragspreises. Im Übrigen hat der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Frist für die Nachbesserung das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, ebenso wie bei fehlerhafter Montage beziehungsweise Inbetriebsetzung, fehlerhafter Wartung, natürlicher Abnutzung, bei Vorliegen chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, sofern sie nicht vom Verkäufer zu verantworten sind.
5. Für Ware, die nach Zeichnungen, Mustern oder anderen Angaben des Käufers gefertigt wird, übernimmt der Käufer die Haftung bei Verletzung von Schutz- und Patentrechten und stellt den Verkäufer von einer Inanspruchnahme frei. Sollte der Verkäufer mit einem ausgelieferten Produkt eigener Bauart seinerseits Patentrechte Dritter verletzen, so beschränken sich die Ansprüche des Käufers auf Freistellung von Ansprüchen Dritter und auf die kostenfreie Ersatzlieferung eines gleichwertigen Alternativproduktes. Der Verkäufer ist auf seine Anforderung berechtigt, den Rechtsstreit selbst zu führen. Der Verkäufer hat zudem das Recht, zur Abwendung der Verpflichtungen gem. Absatz 1 entweder:
 - a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente zu beschaffen oder
 - b) dem Käufer einen geänderten Liefergegenstand beziehungsweise Teile davon zur Verfügung zu stellen, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand beziehungsweise dessen Teile den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.
6. Die Regelungen zur Gewährleistung gelten zusammen mit den Regelungen unter VIII. abschließend.

VIII. Regelungen zur Haftung des Verkäufers

1. Wenn der Liefergegenstand vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann und dies durch Verschulden des Verkäufers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - verursacht worden ist, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der Abschnitte VII, 1,2, und VIII, abschließend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder seiner Angestellten und , bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die der Verkäufer arglistig verschwiegen hat, im Rahmen einer Garantiezusage und bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei einfacher Fahrlässigkeit, begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
4. Für Erfüllungsgehilfen, die nicht Angestellte des Verkäufers sind, haftet der Verkäufer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftungshöhe ist beschränkt auf 200.000,00 € je Schadensfall.
5. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für mögliche Ansprüche gegen Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, Vertreter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

IX. Datenschutz und vertrauliche Unterlagen

1. Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis (nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz bis 24.5.2018 anschließend nach Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.
2. Informationen, Zeichnungen, Muster und sonstige Angaben des Käufers gelten nur dann vom Verkäufer als vertraulich zu behandeln, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

X. Software – Firmware

1. Software oder Firmware (sämtliche Speicherinhalte) und die dazugehörige Dokumentation werden dem Käufer lediglich zur Benutzung bei den in der Auftragspezifikation festgelegten Verwendungen im gelieferten Gerät beziehungsweise System, für das Software oder Firmware geliefert wird, überlassen.
2. Speicherinhalte dürfen nicht dupliziert werden. Sofern ein Speicher kundenspezifische Daten enthält, darf der Käufer oder Betreiber sie zur Benutzung in dem gelieferten Gerät beziehungsweise System modifizieren und zum Zwecke der Archivierung duplizieren. Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung die gelieferte Soft- oder Firmware und die dazugehörige Dokumentation oder deren Inhalt Dritten nicht zugänglich machen.
3. Alle Rechte an der Software oder Firmware (Original, Update) verbleiben im Übrigen beim Verkäufer. Mit der Auftragsbestätigung und Lieferung der Software oder Firmware erhält der Käufer/Betreiber lediglich Benutzungsrechte im Rahmen von vorstehendem Absatz 1. Die Einräumung darüber hinausgehender Rechte, wie etwa die Übergabe von Quellprogrammen, oder des Rechtes zur Vervielfältigung von Software oder Firmware ist nur im Rahmen separater Vereinbarung möglich.

XI. Exportvorschriften

Soweit der Käufer beabsichtigt, die gelieferten Gegenstände zu exportieren, ist er insbesondere bei Soft- und Firmware verpflichtet, sich über den Geltungsbereich der deutschen Exportvorschriften zu informieren und die für den Export erforderlichen öffentlich-rechtlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen.

XII. Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII gelten die gesetzlichen Fristen. Zahlungsansprüche des Verkäufers verjähren in drei Jahren.

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, salvatorische Klausel

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN- Kaufrecht findet keine Anwendung.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers Klage zu erheben. Erfüllungsort aller vertraglichen Ansprüche ist der Sitz des Verkäufers.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine solche Regelung ersetzt, die dem von den Parteien angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.

Stand 2-2018